

## Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom (ohne Leistungsmessung)

auf Grundlage § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

### Preisblatt gültig ab 01.01.2023

#### 1. Preisbestandteile

Das Entgelt nach Ziff. 2.1 setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Elektrizitätsmenge und einem Grundpreis, der für jeden eingebauten Stromzähler extra erhoben wird. Die abgenommene Elektrizitätsmenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen und abgerechnet. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

Grundlage für die unten genannten Preisstufen ist die über einen Zähler erfasste Gesamtmenge. Die Stadtwerke Güstrow GmbH wird zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante (Bestpreis) abrechnen.

#### 2. Energiepreise

2.1 Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung	Preis/Euro (netto)	Preis/Cent (netto)	Preis/Euro (brutto)	Preis/Cent (brutto)
<b>Preisstufe 1: 0 bis 10.000 kWh</b>				
Grundpreis pro Monat*	14,00		16,66	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		51,89		61,75
<b>Preisstufe 2: 10.001 bis 100.000 kWh</b>				
Grundpreis pro Monat*	24,80		29,51	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		50,59		60,20

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Strompreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.

2.2 In Ihr Entgelt fließt ein	Preis/Euro (netto)	Preis/Cent (netto)	Preis/Euro (brutto)	Preis/Cent (brutto)
<b>2.2.1 Steuern, Abgaben, Umlagen</b>				
Stromsteuer		2,050		2,440
Konzessionsabgabe		1,590		1,892
KWK-Umlage		0,357		0,425
§ 19 StromNEV-Umlage (einschließlich der Wasserstoffumlage)		0,417		0,496
Offshore-Haftungsumlage		0,591		0,703
AbLaV-Umlage		0,003		0,004

Als Entgelte des Netzbetreibers (von der Landesregulierungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern reguliert) fließen ein:

2.2.2 Entgelte der Netzbetreiber	Preis/Euro (netto)	Preis/Cent (netto)	Preis/Euro (brutto)	Preis/Cent (brutto)
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		8,650		10,294
Grundpreis Netz, inkl. Messstellenbetrieb (Eintarifzähler) pro Monat**	3,68		4,38	

Rechnerisch ergibt sich für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb inkl. Marge) folgender Grundversorgeranteil:

2.2.3 Versorgeranteil	Preis/Euro (netto)	Preis/Cent (netto)	Preis/Euro (brutto)	Preis/Cent (brutto)
<b>Preisstufe 1: 0 bis 10.000 kWh</b>				
Grundpreis pro Monat*	10,32		12,28	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		38,23		45,50
<b>Preisstufe 2: 10.001 bis 100.000 kWh</b>				
Grundpreis pro Monat*	21,12		25,13	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		36,93		43,95

\* Basis für die Ermittlung des Grundpreises bildet ein Eintarifzähler. Wünscht der Kunde den Einbau oder Betrieb einer anderen Messeinrichtung durch den Netzbetreiber, so werden zusätzlich zum Grundpreis die dadurch entstehenden Mehrkosten (Differenz veröffentlichte Zählerkosten abzüglich Eintarifzähler gem. Preisblatt des Netzbetreibers) berechnet. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, vermindert sich der Grundpreis um die Kosten für den Stromzähler.

\*\* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von 19 %. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Bei der Ermittlung des Bruttopreises können aufgrund der kaufmännischen Auf- bzw. Abrundung Rundungsfehler auftreten. Stadtwerke Güstrow GmbH).

**Hinweise auf die Bedingungen zur Ersatzversorgung:**

Beziehen Sie als Letztverbraucher über das Netz der Stadtwerke Güstrow GmbH Strom, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, liegt ein Fall der sogenannten Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG vor. Die Stadtwerke Güstrow GmbH rechnet Haushaltskunden in der Ersatzversorgung nach den oben genannten Preisen ab. In der Ersatzversorgung gelten gemäß § 3 StromGVV u. a. §§ 4 bis 8, 10 – 19 und 22, sowie § 20 Abs. 3 der StromGVV.

Die Ersatzversorgung endet, wenn Sie aufgrund eines Energielieferungsvertrages von einem Lieferanten beliefert werden, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Haben Sie nach Ablauf von drei Monaten keinen Energielieferungsvertrag abgeschlossen und nehmen Sie dennoch weiter Energie ab, kommt bei Haushaltskunden durch die Abnahme ein Grundversorgungsvertrag zustande.

Weitere Einzelheiten zur Abrechnung sind in der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH geregelt. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt bzw. stehen im Internet unter [www.stadtwerke-guestrow.de](http://www.stadtwerke-guestrow.de) zur Verfügung.